Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 466
A19

19. Januar 2018

Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschuss am 24.01.2018
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2018
„Förderlücke bei schulischer Ausbildung oder Studium mit Aufenthaltsgestattung"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Integrationsausschusses bin ich um Auskunft zum Thema „Förderlücke bei schulischer Ausbildung oder Studium mit Aufenthaltsgestattung" gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Stamp

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zum TOP „Förderlücke bei schulischer Ausbildung oder Studium mit Aufenthaltsgestattung" zur Sitzung des Integrationsausschusses
am 24. Januar 2018

Asylsuchende Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach 15 Monaten des Grundleistungsbezugs (§§ 3 ff. AsylbLG) beginnt unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG der sogenannte Analogleistungsbezug. Es handelt sich um Leistungen entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII). Die leistungsberechtigten Personen erfahren ab diesem Zeitpunkt eine Besserstellung zum Beispiel aufgrund von höheren Leistungssätzen oder einer umfangreicheren Gesundheitsversorgung.

Mit dem globalen Verweis des § 2 Abs. 1 AsylbLG auf die Regelungen des SGB XII ist auch § 22 SGB XII umfasst, der einen Leistungsausschluss regelt. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII haben Personen, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. dem Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - absolvieren (Schulbesuch, Berufsausbildung, Studium), keinen Anspruch auf Leistungen im Sinne des SGB XII. Im Falle der Aufnahme bzw. Durchführung einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung kommt es in der Folge zur Einstellung von Leistungen. Hiervon abweichend besteht gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII die Möglichkeit, in Härtefällen die Analogleistungen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG) weiter zu gewähren.

Mit dem Leistungsausschluss gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII will der Bundesgesetzgeber aus nachvollziehbaren Gründen verhindern, die Finanzierung einer Ausbildung bzw. eines Studiums über die Regelungen der Sozialhilfe zu ermöglichen. Eine solche Förderung wäre systemwidrig, da die Sozialhilfe und die Ausbildungsförderung zwei unterschiedliche Lebensbereiche mit zu trennenden Leistungsbereichen sind. Vor diesem Hintergrund greift der Leistungsausschluss des § 22 Abs.1 Satz 1 SGB XII in allen Fällen, in denen Hilfen zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII geleistet werden und gleichzeitig eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolviert wird. Die Nationalität einer Person bzw. die ausländerrechtliche (Lebens-)-Situation besitzt dagegen keine Relevanz für die Anwendung von § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII. Der Leistungsausschluss greift auch in einer vergleichbaren Fallkonstellation bei inländischen Personen.

Auch wenn eine Ausbildung oder ein Studium dem Grunde nach förderfähig ist, heißt dies nicht, dass damit auch tatsächlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht. Es müssen immer auch die individuellen Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsförderung vorliegen. Die Förderungsberechtigung setzt immer eine gewisse Bleibeperspektive voraus und knüpft insoweit grundsätzlich an den jeweiligen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz an. Das BAföG ist kein Leistungsgesetz zur vorübergehenden Sicherung des Lebensunterhaltes, es muss grundsätzlich möglich sein, die Ausbildung auch abschließen zu können. § 8 BAföG enthält einen umfassenden Katalog für die persönlichen Voraussetzungen. Flüchtlinge, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sind und die für dessen Dauer (nur) eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz besitzen, fallen nicht darunter.

Somit haben ausländische Personen mit einer Aufenthaltsgestattung regelmäßig nur wenige Möglichkeiten, den AsylbLG-Leistungsausfall (Analogleistungen) durch Alternativen zu kompensieren. Im Falle einer Ausbildung ist die Höhe der gewährten Ausbildungsvergütung häufig nicht auskömmlich. Es droht eine Versorgungslücke. Im Extremfall führt der Leistungsausschluss sogar zu einer unzumutbaren Entscheidung des Betroffenen, entweder die Ausbildung fortzuführen ohne finanziell auskömmliche Grundlagen oder aber die Ausbildung abzubrechen, um Leistungen nach dem AsylbIG weiter beziehen zu können.

Um die Versorgungslücke zu schließen, besteht aus Sicht der Landesregierung Handlungsbedarf. Deshalb unterstützt NRW mögliche Forderungen der Länderseite gegenüber dem Bund, die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen mit dem Ziel zu ändern, auch eine finanzielle Förderung von Ausbildungen von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zu ermöglichen. Dies ist bislang in der Mehrheit der Fälle nicht möglich und die Ursache der Versorgungslücke. Eine Überarbeitung der einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen würde das Problem beheben und Rechtsklarheit schaffen. Entsprechend ist das Thema bereits auf die Tagesordnung für die Vorkonferenz der Integrationsministerkonferenz am 21.02.2018 gesetzt worden, um eine einheitliche Länderposition zu entwickeln.

Für die Zwischenzeit stellt die generelle Annahme eines Härtefalles im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII aus der Sicht des Landes keine sachgerechte Lösung dar. Mit einer solchen Annahme würde § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zum Regelfall erklärt; der rechtliche Ausnahmecharakter der Vorschrift würde missachtet. Des Weiteren ist dem Bundesgesetzgeber das Gesamtphänomen „Leistungsausschluss AsylbLG bei Aufnahme einer Ausbildung“ seit Februar 2016 bekannt. Verschiedene Gelegenheiten, die Bundesgesetze im Sinne einer Schließung der Versorgungslücke zu überar-

beiten, blieben ungenutzt. In einer solchen Situation eine bundesgesetzliche Regelung landesseitig über ihren eigentlichen Sinn und Zweck hinaus auszulegen, missachtet den Willen des Gesetzgebers. Schließlich hätten bei einer solchen Auslegung im Falle einer Weitergewährung von Leistungen gemäß AsylbLG die Kommunen einen Teil der Kostenlast zu tragen.